

Gebührenkalkulation für die öffentliche Straßenreinigung - Haushaltsjahr 2019 -

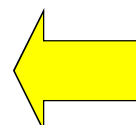
(nach der Straßenreinigungssatzung der Stadt Ahaus - Straßenreinigung und Winterwartung -)

Kosten der Straßenreinigung/ Winterwartung/Winterdienst	Fußgängerzone	Industrie- straßen	innerörtliche Straßen	überörtliche Straßen	gesamt
Reinigungsart: (räumlicher Umfang der Reinigung)	Flächenreinigung	Streckenreinigung	Streckenreinigung	Streckenreinigung	
Zu reinigende Flächen/Kehrlängen:	17.762 m²	38.810 lfd.m	27.794 lfd.m	25.309 lfd.m	
SK 5011.0000 ff. - Personalkosten	1.100,00 €	2.300,00 €	1.600,00 €	1.500,00 €	6.500,00 €
SK: 5221.0000 - Kosten der maschinellen Straßenreinigung (Kostensteigerung nach eu-weiter Ausschreibung)	74.000,00 €	50.200,00 €	36.000,00 €	32.800,00 €	193.000,00 €
SK: 5281.0000 - Aufwendungen für sonstige Sachleistungen (insbes. Streusalz)	2.600,00 €	5.700,00 €	4.100,00 €	3.600,00 €	16.000,00 €
SK: 5291.0000 - Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (Winterdienst in Ortsdurchfahrten)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
SK: 5222.0000 - Mieten und Pachten	260,00 €	570,00 €	410,00 €	360,00 €	1.600,00 €
SK: 5431.0000 - Verwaltungssachkosten, Geschäftsausgaben	80,00 €	180,00 €	130,00 €	110,00 €	300,00 €
Zwischensumme	78.040,00 €	58.950,00 €	42.240,00 €	40.370,00 €	219.400,00 €
Interne Leistungsverrechnungen (50 % der Budgetkosten)					
Interne LV - 01.04. Zentrale Dienste/Organisation	230,00 €	500,00 €	350,00 €	320,00 €	1.400,00 €
Interne LV- 01.06. Personalmanagement	50,00 €	110,00 €	80,00 €	60,00 €	300,00 €
Interne LV - 01.08. Finanzmanagement	180,00 €	390,00 €	280,00 €	250,00 €	1.100,00 €
Interne LV - 01.09. Datenverarbeitung	110,00 €	250,00 €	180,00 €	160,00 €	700,00 €
Interne LV - 01.11. Baubetriebshof (insbes. Winterdienst)	8.300,00 €	18.100,00 €	13.000,00 €	11.800,00 €	51.200,00 €
Σ Kosten der Straßenreinigung	86.910,00 €	78.300,00 €	56.130,00 €	52.960,00 €	274.100,00 €
./. Öffentlichkeitsanteil (Eigenanteil der Stadt)					
Fußgängerzone 50%	-43.455,00 €				-43.455,00 €
Industriestraßen 0%		0,00 €			0,00 €
innerörtliche Straßen 30%			-16.839,00 €		-16.839,00 €
überörtliche Straßen 50%				-26.480,00 €	-26.480,00 €
Zwischensumme	43.455,00 €	78.300,00 €	39.291,00 €	26.480,00 €	187.326,00 €
Kostenüber- (Ü), Kostenunterdeckung (U) aus Rechnungsabschluss 2017	2.724,97 €	8.185,70 €	4.652,84 €	3.531,93 €	19.095,44 €
Σ umlagefähige Kosten	46.179,97 €	86.485,70 €	43.944,00 €	30.012,00 €	206.421,44 €

Der Kostendeckungsgrad liegt bei: **75,31%**

Gebührenkalkulation für die öffentliche Straßenreinigung - Haushaltsjahr 2019 -

Ermittlung der Gebühren:	Fußgängerzone, Stadtzentrum u.a.	Industrie- straßen	innerörtliche Straßen	überörtliche Straßen
Umlagefähige Gesamtkosten:	46.180 €	86.486 €	43.944 €	30.012 €
Abzurechnende Frontlängen (Maßstabseinheiten):	1.492 lfdm.	36.448 lfdm.	24.177 lfdm.	20.495 lfdm.
Kosten je lfd. m Frontlänge: (Gebührensätze)	30,95 €	2,37 €	1,82 €	1,46 €



Gebührenvergleich	Gebühr		Differenz		Öffentlich- keitsanteil
	2018	2019	absolut	relativ	
Fußgängerzone/Kerngebiet <small>Straßenreinigung 2 x maschinell als Flächenreinigung durch Fremdleistung und 3 x manuell (punktuell) pro Woche durch Baubetriebshof sowie Winterwartung/Winterdienst</small>	24,42 €	30,95 €	6,53 €	+26,74 %	50 %
Sonstige Straßen <small>Straßenreinigung 1 x maschinell pro Woche durch Fremdfirma (Streckenreinigung) sowie Winterwartung durch Bauhof</small>					
Industriestraßen	1,67 €	2,37 €	0,70 €	+41,92 %	0 %
Innerörtliche Straßen	1,31 €	1,82 €	0,51 €	+38,93 %	30 %
Überörtlicher Straßen	1,05 €	1,46 €	0,41 €	+39,05 %	50 %

Die unterschiedliche relationale Gebührenveränderung hängt mit der Verteilung der fixen und variablen Kosten und der Rücklagenentnahmen bzw. der Defizitausgleiche zusammen.

Begrifflich wird unterschieden zwischen der „Reinigung“ als Oberbegriff, der „Straßenreinigung“ für die Sommerreinigung und der „Winterwartung“ für den Winterdienst. Die kommunale Winterhaltungspflicht wird wie die Straßenreinigungspflicht als eine Leistung im Rahmen der Daseinsvorsorge verstanden. Die Straßenreinigungssatzung gibt vor, den Bürgern grds. auch im Winter bei schwierigeren Witterungsverhältnissen ein leistungsfähiges kommunales Verkehrsnetz zur Verfügung zu stellen. Dabei dürfen die Anforderungen an die finanzielle und organisatorische Leistungsfähigkeit der Stadt allerdings nicht überspannt werden. So ist ein Räum- bzw. Streudienst auf allen vorgenannten Straßenkategorien im Rahmen der Straßenreinigungssatzung und dessen Anlage (Straßenverzeichnis) mit dem Straßenreinigungsdienst gleichgeschaltet.

Die Öffentlichkeitsanteile für die einzelnen Straßenarten sind im Rahmen der Gebührenkalkulation festzusetzen. Sie betragen für die Fußgängerzone 50 %, für die innerörtlichen Straßen 30 % und für die überörtlichen Straßen 50 %. Diese Anteile sind sachgerecht und werden für die Gebührenkalkulation 2019 übernommen.

Die Reinigung der Gehwege einschließlich deren Winterwartung im gesamten Stadtgebiet und der Straßen und Fahrbahnen, die nicht im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführt sind (insbesondere der Straßen in den Wohngebieten), sind nach § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Ahaus auf die Anlieger übertragen worden.

§ 6 Straßenreinigungssatzung der Stadt Ahaus:

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt. Durch den Öffentlichkeitsanteil trägt die Stadt den Erfordernissen des § 3 Absatz 2 StrReinG NW im Sinne der Verkehrsbedeutung der Straßen Rechnung.